Besondere Vertragsbedingungen (BVB)

für die

Herstellung, Lieferung, Montage und Inbetriebnahme/-setzung von 400-kV-Schaltanlagen mit F-Gas-freiem Isolier-/Schaltmedium (GWP <1) in Freiluftaufstellung in den Hauptumspannwerken Menzing und Föhring (HUW MZ und HUW FO)

SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG
Emmy-Noether-Str. 2
80992 München

1. Preise

Die vereinbarten Preise verstehen sich als Festpreise für die gesamte Vertragslaufzeit.

2. Zahlungsplan

Im Auftragsfall wird folgender Zahlungsplan vereinbart:

Wir leisten eine 1. Anzahlung über 30% der Auftragssumme, sobald
- uns die der Bestellung beigefügte Anlage unterschrieben als Auftragsbestätigung vorliegt
- uns eine unbefristete Bankbürgschaft über diese Summe gem. den Vorgaben der Ausschreibung vorliegt
- uns der Anzahlungsbetrag zuzüglich der getrennt auszuweisenden Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt worden ist.

Wir leisten eine 2. Anzahlung über 30% der Auftragssumme je Bauabschnitt, sobald
- die Anlagenteile geliefert sind
- der Anzahlungsbetrag zuzüglich der getrennt auszuweisenden Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt worden ist.

Die Schlusszahlung erfolgt nach Montage, Abnahme und IBS sowie Dokumentationsübergabe je Bauabschnitt und Übergabe einer Mängelansprüchebürgschaft über 5% der Auftragssumme und der entsprechenden Schlussrechnung.

Die Zahlungen erfolgen jeweils innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang.

3. Vergütung von Nachträgen

Grundlage für alle Nachträge ist die Angebotskalkulation bzw. sind die Angebotspreise.

In der Leistungsbeschreibung nicht enthaltene Materiallieferungen sowie Dienstleistungen Dritter, welche von den SWM genehmigt wurden (keine Subunternehmer) und von dem AN beauftragt wurden, werden nach dem Netto-Einkaufspreis zuzüglich eines Preisaufschlages verrechnet. Diesen bitten wir in Ihrem Anschreiben anzugeben. Die Netto-Einkaufspreise werden durch die SWM kontrolliert. Dazu sind vom AN die entsprechenden Nachweise (z.B. Kopie der Rechnung) vorzulegen. Die VOB/B §2 findet keine Anwendung.

4. Vertragsstrafe

Es ist eine Vertragsstrafe gemäß Ziffer 2.3 der AEBL vereinbart.
Die jeweiligen Liefertermine sowie der IBS-Termin sind anteilmäßig unter Vertragsstrafe gestellt.